



GZ: B-2022-1073-00071

Hofstätten an der Raab, am 25.05.2022

Betrifft: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 5.35 „Ortsteil Hofstätten Nord  
Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren gemäß § 39 (1) Stmk.  
Raumordnungsgesetz 2010, verfasst von der ANKO ZT GmbH, Stand der  
Ausfertigung: 05.04.2022, GZ: 22 ÄV HR 004 – **Anhörung**.

## **Kundmachung** **Einladung zur Anhörung**

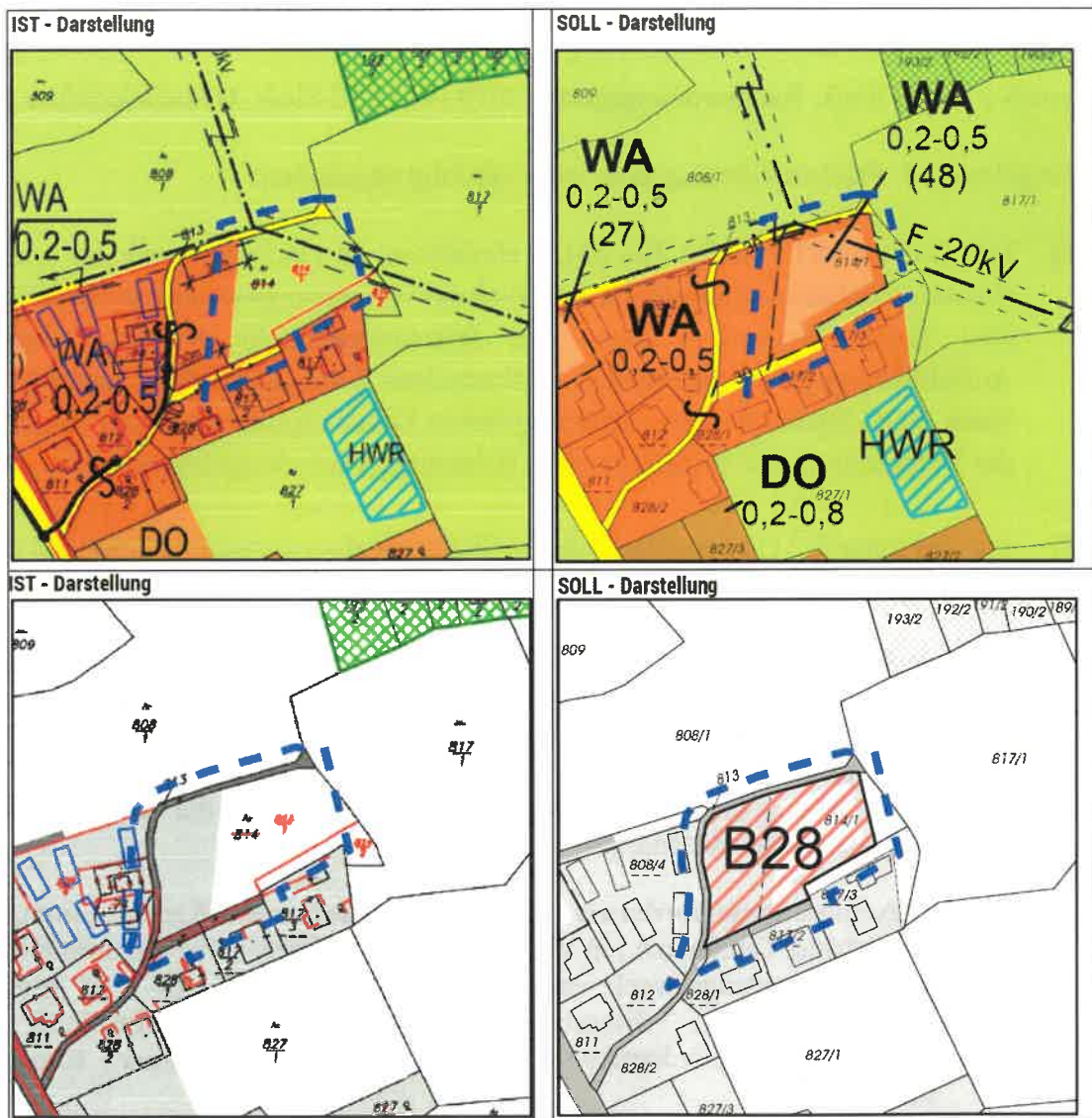
gemäß § 39 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967.

Der geltende 5. Flächenwidmungsplan wird wie folgt abgeändert:

- (1) Das Grdst. 814/1 (Teilfl.), KG 68120 Hofstätten, im Flächenausmaß von rund 2.422m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), soll statt bisher Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung zukünftig als Aufschließungsgebiet für Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 30 (1) Z.2 Stmk. ROG 2010 mit einem gebietstypischen Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,5 und der Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt werden.
- (2) Für das unter § 2 (1) festgelegte Aufschließungsgebiet werden nachfolgend angeführte Aufschließungserfordernisse und Öffentliche Interessen festgelegt/fortgeführt:
  - Z.1 **Äußere Anbindung:** Nachweis einer für den Verwendungszweck ausreichend dimensionierten Verkehrserschließung/ Anbindung an das bestehende/geplante Straßennetz. Nachweis der rechtlich gesicherten Zufahrtsmöglichkeiten iSd § 5 Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 71/2020. Für die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist die Konsenswerberin/der Konsenswerber zuständig.
  - Z.2 **Aufschließungserfordernis Innere Erschließung:** (Kanal, Strom, Wasser, Fernwärme, Telefon o.ä.) in Verbindung mit der inneren Verkehrserschließung (für den Verwendungszweck ausreichende Erschließung für den motorisierten Individualverkehr, Einsatzfahrzeuge). Für die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist die Konsenswerberin/der Konsenswerber zuständig.
  - Z.3 **Hochspannungsfreileitung:** Berücksichtigung der Hochspannungsfreileitung bzw. Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände gem. ÖNORM E 8111 bzw. ÖNORM EN 50341; Prüfung einer Verkabelung/ Verlegung im Anlassfall. Für die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist die Konsenswerberin/der Konsenswerber zuständig.
  - Z.4 **Nachweis der geordneten Verbringung der Oberflächenwässer:** Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes im Rahmen des Individualverfahrens.

Für die Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes ist die Konsenswerberin/der Konsenswerber zuständig.

- 2.5 **Orts-, Straßen- und Landschaftsbild:** Integration in das bestehende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, Maß der baulichen Nutzung, Berücksichtigung der Festlegungen des Räumlichen Leitbildes<sup>1</sup> der Gemeinde Hofstätten an der Raab (1. Änderung des 5. Örtlichen Entwicklungskonzeptes VF Nr. 5.01, § 5a (3)).<sup>2</sup> Für die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist die Konsenswerberin/der Konsenswerber zuständig.



Das erforderliche Anhörungsverfahren für die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung findet in der Zeit von 07.06.2022 bis 24.06.2022 statt.

Innerhalb der Anhörungsfrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Bauamt

1 Das räumliche Leitbild ist integrierender Bestandteil der 1. Änderung des 5. Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Hofstätten an der Raab, GZ. 151FG12, Nachtragsbeschluss vom 17.12.2013, Genehmigung am 17.01.2014, GZ. ABT13 10.10 H1/2014 172  
 2 Hinsichtlich der Bestimmungen des Räumlichen Leitbildes wird auf Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. im Erläuterungsbericht verwiesen. Diese Bestimmungen sind einzuhalten.

der Gemeinde Hofstätten an der Raab bekannt gegeben werden und kann in den Verordnungsentwurf während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Erfolgt die Übermittlung einer Einwendung elektronisch per E-Mail, so ist diese innerhalb der Amtsstunden an [gde@hofstaetten-raab.gv.at](mailto:gde@hofstaetten-raab.gv.at) zu senden.

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten:

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Angeschlagen am: 07.06.2022

Abgenommen am: 24.06.2022

Der Bürgermeister  
Ing. Werner Höfler

